

Referat Z I 1
Az: 51000/3#2

Berlin, den 8. April 2020
Hausruf: 11257

An alle Beschäftigten (BMI)

Betr.: Weiteres Vorgehen bei Anträgen auf Freistellungen in Bezug auf das Corona-Virus

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit Schreiben vom 2. April 2020 hatte ich zuletzt Hinweise zum Vorgehen bei Anträgen auf Freistellungen in Bezug auf das Corona-Virus gegeben. Danach wird im BMI seit dem 4. April 2020 verfahren.

Mit beigefügtem Rundschreiben vom 7. April 2020 (Az.: D2-30106/28#4, D5-31001/30#5) hat die Abteilung D aufgrund der jüngsten Entwicklungen, insbesondere der Einführung des § 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG), Regelungen zur notwendigen Kinderbetreuung bei Kita- und Schulschließungen und zur erforderlichen Pflege naher Angehöriger bei Schließung der Pflegeeinrichtung ab dem 10. April 2020 getroffen.

Ausgehend davon wird im BMI ab dem 10. April 2020 wie folgt verfahren:

- 1) Zur notwendigen Kinderbetreuung bei Schließung der Betreuungseinrichtungen von Kindern und Schulen oder zur erforderlichen Pflege naher Angehöriger bei

Schließung der Pflegeeinrichtung gelten die Vorgaben unter Buchstabe B des genannten Rundschreibens.

Demnach können für den Zeitraum 10. April 2020 bis zum 31. Dezember 2020 bei Vorliegen der im Rundschreiben genannten Voraussetzungen bis zu 20 Arbeitstage (bei einer Fünf-Tage-Woche) Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung / des Entgelts gewährt werden.

Es gilt weiterhin, dass die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens und der Abbau von Zeitguthaben vorrangig sind. D.h. die Gewährung von Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung bzw. des Entgelts kommt erst in Betracht, soweit mobiles Arbeiten nicht, d.h. auch nicht eingeschränkt möglich ist und keine ausreichenden Ansprüche aus positiven Arbeitszeitsalden [Mehrarbeits-, Überstunden- und Gleitzeitguthaben] (mehr) vorhanden sind.

Bitte sprechen Sie deshalb zunächst mit Ihrer /Ihrem Vorgesetzten, um mobiles Arbeiten zu nutzen. Soweit dies nicht möglich ist und Ihnen kein Zeitguthaben zur Verfügung steht, wenden Sie sich bitte an das Personalreferat hinsichtlich eines Antrags auf Sonderurlaubs/Arbeitsbefreiung.

In besonderen Härtefällen, z. B. bei Alleinerziehenden, kann ausnahmsweise über die Grenze von 20 Arbeitstagen hinaus eine Arbeitsbefreiung gewährt werden.

Vorsorglich weise ich nochmals darauf hin, dass Sie während der absehbaren ferienbedingten Schließzeiten der Betreuungseinrichtungen gebeten sind, vorrangig selbst für die Betreuung ihrer Kinder oder nahen Angehörigen zu sorgen.

- 2) Für folgende nicht in dem Rundschreiben erfassten Konstellationen kann zum Schutz vor Ansteckung in Ausübung des Direktionsrechts eine Freistellung vom Dienst bzw. eine Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge bzw. des Entgelts in Betracht kommen:

Wenn Sie zu einer Risikogruppe gehören und deshalb nicht vor Ort Dienst leisten können, nutzen Sie bitte vorrangig die Möglichkeit des mobilen Arbeitens oder bauen Zeitguthaben ab. Erst danach kommt eine Freistellung vom Dienst bzw. Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung bzw. des Entgelts im Einzelfall in Betracht. Dabei ist die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe glaubhaft zu machen. Auf die Hinweise des RKI zu Risikogruppen https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html wird verwiesen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Freistellung bzw. Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung / des Entgelts dann in Betracht kommen, wenn die konkrete Tätigkeit - auch nach etwaigen organisatorischen Anpassungen – generell nicht für mobiles Arbeiten geeignet ist. Auch in diesen Fällen ist zunächst ein vorhandenes Zeitguthaben abzubauen. Im Übrigen wird das Personalreferat unter Einbindung der Fachvorgesetzten eine alternative angemessene Verwendung prüfen, ehe eine Freistellung vom Dienst bzw. eine Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung bzw. des Entgelts gewährt werden kann.

Für die Zeiträume ab 10. April 2020 ersetzt dieses Schreiben die ergänzenden Ausführungen der Schwerbehindertenvertretung vom 30. März 2020 und mein Schreiben vom 2. April 2020.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis in dieser herausfordernden Zeit!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jörg Bentmann